Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 KennV 2008 Vorsichtsmaßnahmen und Warnhinweise für die Verwendung

KennV 2008 - Kennzeichnungsverordnung 2008

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 12.
Die Kennzeichnung hat einen Hinweis zu enthalten, dass die Arzneispezialität außerhalb der Reich- und Sichtweite von Kindern aufzubewahren ist.

In Kraft seit 29.05.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at